

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. Oktober 2024

Nr. 702

24	EA 15	57
----	-------	----

Einfache Anfrage von Mathias Dietz vom 11. September 2024 „Mehr Sicherheit auf dem Schulweg – Leuchtwesten für die Thurgauer Schülerinnen und Schüler“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Tragen von Leuchtwesten im Strassenverkehr bei dämmerigem Licht und Dunkelheit zur Verkehrssicherheit beiträgt und dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler auf ihrem Schulweg eine Leuchtweste tragen sollten?

Aus Sicht des Regierungsrates trägt das Tragen von Leuchtwesten im Strassenverkehr bei dämmerigem Licht und Dunkelheit zur Verkehrssicherheit bei. Damit wird die Sichtbarkeit von Personen, die zu Fuss oder mit dem Fahrrad unterwegs sind, insbesondere bei schlechten Lichtverhältnissen erhöht und das Risiko von Unfällen verringert. Darum ist es sinnvoll, wenn möglichst alle Kinder auf ihrem Schulweg und in ihrer Freizeit Leuchtwesten tragen. Es gibt auch andere Sicherheitsmassnahmen wie etwa starke Strassen- oder Velobeleuchtungen, welche die Verkehrssicherheit erhöhen. Absolute Sicherheit lässt sich mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln aber nicht erreichen.

Frage 2: Wie denken die Verantwortlichen der Kantonspolizei über das „Verhältnis ihrer Präventionsarbeiten in den Schulen und der Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, eine Leuchtweste zu tragen, respektive im Verhältnis zur Bereitschaft der Schulgemeinden, eine Leuchtwestentragpflicht einzuführen“?

Der Dienst Verkehrsschulung der Kantonspolizei Thurgau und der Verkehrssicherheit Thurgau (Zusammenarbeit Kantonspolizei, Strassenverkehrsamt, Tiefbauamt und Amt für Volksschule) ist verantwortlich für Präventionsarbeiten zur Verbesserung der Sicherheit des Schulwegs. Die Wirksamkeit von Präventionsmassnahmen lässt sich generell

2/2

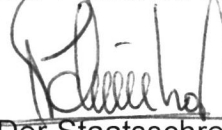
nur schwer messen, da immer offen ist, wie eine bestimmten Situation ohne die Intervention verlaufen wäre. So können verschiedene Ursachen, nicht nur Schulungen der Kantonspolizei, dazu führen, dass mehr Kinder eine Leuchtweste tragen. Die besten Erfahrungen werden dort gemacht, wo sich alle Involvierten (auch Lehrerschaft und Eltern) für die Prävention engagieren.

Wenn Schulgemeinden eine Tragpflicht für Leuchtwesten aussprechen, ist dies rechtlich nicht zwingend. Daher kann man davon ausgehen, dass eine Empfehlung zum Tragen einer Leuchtweste dazu führt, dass mehr Leuchtwesten getragen werden.

Frage 3: Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dass kantonale Grundlagen geschaffen werden können, damit alle Schulgemeinden im Thurgau eine „Leuchtwestentragpflicht“ anordnen für den Zeitraum zwischen den Herbst- und den Frühlingsferien für Schülerinnen und Schüler des Zyklus 1–3 zur Bewältigung des Schulweges (zu Fuss oder dort, wo bewilligt, mit dem Fahrrad)?

Der Schulweg liegt gemäss § 25 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. An diesem Grundsatz ist aus Sicht des Regierungsrates festzuhalten, weshalb die Einführung von kantonalen Rechtsgrundlagen für eine Leuchtwestentragpflicht abgelehnt wird. Zum einen würde eine kantonale, allgemeine Leuchtwestentragpflicht den staatlichen Verantwortungsbereich übermässig ausdehnen. So müsste eine solche Pflicht kontrolliert werden, und es stellte sich die Frage, warum nicht auch eine Helmtragpflicht eingeführt wird und warum nicht auch Kinder im Vorschulalter verpflichtet werden, Helm oder Leuchtweste zu tragen. Zum anderen ist die Leuchtwestentragpflicht als Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht abzulehnen: Eltern haben das Recht und die Verantwortung, die Erziehung ihrer Kinder zu gestalten, was auch Entscheidungen über deren Sicherheit umfasst. Dieses Recht ist zu respektieren und nicht einzuschränken. Zuletzt wäre die Einführung einer kantonalen Leuchtwestentragpflicht auch rechtliches Neuland.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber